

Inhalt

Wolfenbüttel, den 1. März 2011

	Seite
Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVG)	15
Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2012	40
Bekanntmachung des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	42
Bekanntmachung der Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation	43
Bekanntmachung zur Änderung der Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	43
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Gemeindepflegestiftung zu St. Jakobi in Braunschweig	44
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	47
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	48
Personalnachrichten	49



RS 123.1

**Ausführungsbestimmungen
zu dem Kirchengesetz der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBG)
in der Neufassung vom 20. Januar 2011**

Auf Grund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (KABl. Hannover S. 197, ABl. 2009 S. 12) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

- 1. Zu § 1 Absatz 3:**
Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige Kirchenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.
- 2. Zu § 1 Absatz 4:**
Die Ablegung des Gelübdes bei der Einführung ist für das Amt der oder des Kirchenverordneten begründend (konstitutiv). Der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit ist für den Monat Juni vorgesehen. Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenverordneten beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.
Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenverordneten spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl, endet, muss der Propsteivorstand ggf. rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 33 KVBG bestellen. Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.
- 3. Zu § 1 Absatz 5:**
Kapellengemeinden bestehen in der Landeskirche nicht; die Vorschriften für Kapellenvorstände finden daher keine Anwendung.
- 4. Zu § 2 Absatz 1:**
Dem Kirchenvorstand gehören außer den Mitgliedern kraft Amtes gewählte (§ 29 KVBG) und berufene (§ 37 KVBG) Kirchenverordnete an. Zusätzlich kann ein Patron in den Kirchenvorstand eintreten oder eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenverordneten ernennen (§ 38 KVBG).

- 5. Zu § 2 Absatz 2:**
Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur pfarramtlichen Hilfeleistung oder zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt sind, gehören nicht kraft Amtes dem Kirchenvorstand an.
Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus (§ 48 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – RS 401.2).
- 6. Zu § 2 Absatz 4:**
Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes.
- 7. Zu § 3 Absatz 1:**
Die Gesamtzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten ist gestaffelt nach der Kirchenmitgliederzahl der Kirchengemeinde nach dem Stand des Gemeindegliederverzeichnisses vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände.
Maßgeblich ist die von der für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stelle im Landeskirchenamt ermittelte Gemeindegliederzahl.
- 8. Zu § 3 Absatz 2:**
Von der Gesamtzahl der Kirchenverordneten nach Abs. 1 setzt der Kirchenvorstand vor den in § 14 Abs. 1 KVBG vorgesehenen Abkündigungen die Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Kirchenverordneten fest: Es muss mindestens eine oder einer der Kirchenverordneten berufen werden; die Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten darf aber höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Kirchenverordneten sein. Die übrigen Kirchenverordneten sind zu wählen. Der Kirchenvorstand darf den vor der Neubildung nach § 3 Abs. 2 gefassten Beschluss über die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten nicht mehr abändern.
Der Patron oder die von ihm zu ernennende Person (§ 38 KVBG) bleibt bei der Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten unberücksichtigt.
Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufene Kirchenverordnete ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der Gemeindeglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten	Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten	Zahl der zu berufenden Kirchenverordneten
Bis zu 1.999	4	3	1
	5	4	1
	6	5	1
	6	4	2
	7	6	1
	7	5	2

	8	7	1
	8	6	2
2.000 bis 3.999	6	5	1
	6	4	2
	7	6	1
	7	5	2
	8	7	1
	8	6	2
	9	8	1
	9	7	2
	9	6	3
	10	9	1
	10	8	2
	10	7	3
4.000 mehr	8	7	1
	8	6	2
	9	8	1
	9	7	2
	9	6	3
	10	9	1
	10	8	2
	10	7	3
	11	10	1
	11	9	2
	11	8	3
	12	11	1
	12	10	2
	12	9	3
	12	8	4
	13	12	1
	13	11	2
	13	10	3
	13	9	4
	14	13	1
	14	12	2
	14	11	3
	14	10	4
	15	14	1
	15	13	2
	15	12	3
	15	11	4
	15	10	5

9. Zu § 3 Absatz 4:

Kirchenvorstände, die eine größere oder kleinere Zahl der Kirchenverordneten für erforderlich halten, können gem. § 3 Abs. 4 KVBG einen begründeten Antrag an den Propsteivorstand stellen, eine andere Zahl festzusetzen. Die Zahl der Kirchenverordneten darf nicht kleiner als vier sein.

Der Propsteivorstand kann aus besonderen Gründen die Zahl der Kirchenverordneten auch von Amts wegen festsetzen.

Wenn eine geringere Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufstellung des Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Abs. 4 KVBG zu beachten. Sind bei der Wahl so wenig Personen gewählt worden, dass ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht zustande gekommen ist, so sind Bevollmächtigte zu bestellen,

und es ist nach § 33 KVBG zu verfahren. Ist zwar ein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen, sind aber trotzdem weniger Kandidaten gewählt worden, als gewählt werden müssten, so muss der Propsteivorstand nicht mehr die fehlenden Mitglieder durch Bestellung ergänzen, wie dies der jetzt aufgehobene § 32 KVBG früher vorsah, sondern er kann nur noch nach § 3 Abs. 4 verfahren und im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der zu Wählenden festsetzen.

10. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe a:

Maßgeblich für das aktive Wahlrecht gemäß § 4 Abs. 1 KVBG ist die Taufe und die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung in der Kirchengemeinde, nicht jedoch die Konfirmation. Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen, eine Dreimonatsfrist besteht für das

aktive Wahlrecht nicht mehr. Zwingend ist aber, die Eintragung in der Wählerliste (§§ 13, 14 KVBG). Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird zunächst angenommen, dass sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind. Ergibt sich konkreter Anlass zu Zweifeln, hat der Kirchenvorstand die betroffene Person aufzufordern, den Nachweis über ihre Zulassung zu erbringen. Der Kirchenvorstand entscheidet, ob der Nachweis erbracht ist. Ist der Nachweis nicht erbracht, so darf die betroffene Person nicht in die Wählerliste aufgenommen werden.

11. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe b:

Hat die betroffene Person oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung des Wahlrechtes Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Abs. 2 KVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt sie bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Sie ist nicht wahlberechtigt, wenn der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Abs. 1 Satz 4 KVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KVBG). Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nr. 14 ABKVBG zu § 6 KVBG verwiesen.

12. Zu § 4 Absatz 2 Buchstabe c:

Maßgeblich ist die Rechtslage am Wahltag. Dies bedeutet, dass diejenige betreute Person, der durch einstweilige Anordnung eine Betreuerin oder ein Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt worden ist, wählen kann und wählbar ist (§ 8 Abs. 1a KVBG), selbst wenn sie im anschließenden ordentlichen Verfahren nach dem Wahltag endgültig eine umfassende Betreuerin oder einen umfassenden Betreuer erhält. Die Einschränkung des Wahlrechtes wirkt sich erst bei der nächsten Wahl aus.

13. Zu § 5:

Ein Verzeichnis erheblicher Pflichtverletzungen kann nicht aufgestellt werden. Es werden Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten ergibt, die einem Kirchenmitglied obliegen.

Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt.

(Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe Anlage 1).

14. Zu § 6:

Ordnet der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechtes an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben hat. Hebt das Landeskirchenamt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. Der Propsteivorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

Ist die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes frist- und formgerecht eingegangen und hält das Landeskirchenamt sie für begründet, so hebt es den Beschluss des Propsteivorstandes über die Aberkennung auf und teilt dies der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, dem Propsteivorstand und dem Kirchenvorstand unter Angabe der Gründe mit. Dem Propsteivorstand steht gegen diese Entscheidung ein Rechtsbehelf nicht zu.

Hebt das Landeskirchenamt die Entscheidung des Propsteivorstandes über die Aberkennung des Wahlrechtes nicht auf, so hat er seine Entscheidung der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer zuzustellen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Propsteivorstand und dem Kirchenvorstand ist die Entscheidung mitzuteilen.

(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe Anlage 1).

15. Zu § 7:

An die in § 7 Abs. 1 Satz 3 KVBG genannte Jahresfrist ist der Propsteivorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden; er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, um von Amts wegen tätig zu werden.

16. Zu § 8 Absatz 3:

Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten das Wahlrecht besitzt (§ 4 KVBG) ist wählbar, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 KVBG vorliegen.

Mitarbeitende, die auf Dauer in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde grundsätzlich nicht zu Kirchenverordneten gewählt werden. Entscheidend ist nicht allein die Anstellungsträgerschaft, sondern die Frage, ob sie für den Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde angestellt sind. Dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung. Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn die für kirchliche Mitarbeitende vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet.

Der Propsteivorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Personen in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt vor, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV handelt. In jedem Fall darf die regelmäßige Arbeitszeit die Grenze von 10 Wochenstunden nicht überschreiten. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse mit der Kirchengemeinde sind zusammenzurechnen. Überschreitet der Mitarbeitende später diese Grenze, etwa durch Ausweitung seines Arbeitsumfangs, so scheidet er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 40 KVBG). Von der Möglichkeit, Mitarbeitenden die Wählbarkeit zu verleihen, ist nur in besonderen Umständen, d.h. eher zurückhaltend Gebrauch zu machen. Grundsätzlich gilt die in § 8 Abs. 3 Satz 1 bestimmte Unvereinbarkeit von kir-

chengemeindlichem Anstellungsverhältnis und Mitgliedschaft im Kirchenvorstand.

17. Zu § 11:

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können dadurch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen.

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke durch Kirchenvorstandsbeschluss darf der Kirchenvorstand aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nachträglich abändern.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben. Gehören der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind (§ 13 Abs. 3 KVBG).

Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenverordneten, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen.

Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der zu Wählenden muss der Kirchenvorstand auch entscheiden, wie viele Stimmen der Wähler oder die Wählerin in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (vgl. § 25 Abs. 5 KVBG).

Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände, sie gilt also auch für Nachwahlen.

18. Zu § 11 Absatz 4:

Der Kirchenvorstand kann für Personen, die in einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes wählen oder gewählt werden möchten, die Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zulassen. Bei der Prüfung der Gründe sind keine strengen Maßstäbe anzulegen.

19. Zu § 12 Absatz 1:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wählenden die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. Die Wählenden sind entsprechend zu benachrichtigen. Die Stimmbezirke sollten mit den Wahlbezirken übereinstimmen, da nur so ein Ausdruck von Wählerlisten und gegebenenfalls Wahlbenachrichtigungskarten über die EDV möglich ist. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 KVBG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVBG).

20. Zu § 12 Absatz 2:

Zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, zur Erleichterung des Wahlvorganges Stimmbezirke zu bilden, eröffnet § 12 Abs. 2 die Möglichkeit, für eine vom Wahlvorstand festgesetzte Zeit ein mobiles

Wahllokal einzurichten. Die Bekanntmachung des Planes für den zeitlichen und örtlichen Einsatz kann z. B. durch mehrmalige Abkündigung im Gottesdienst, durch Aushang in Altersheimen und durch Zeitungshinweise geschehen. Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für Stimmbezirke mit mobilem Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig. Der Wahlvorstand ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich.

Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

21. Zu § 13 Absatz 1:

Der Kirchenvorstand entscheidet, in welcher Form die Wählerliste geführt werden soll. Der Übergang von einer Form zu einer anderen bleibt möglich. Der Kirchenvorstand kann sich bei der Aufstellung der Wählerliste der Hilfe anderer Stellen bedienen; er behält jedoch die volle Verantwortung. Die Listen sind deshalb sorgfältig zu prüfen.

(Muster für eine Wählerliste siehe **Anlage 2**).

22. Zu § 13 Absatz 3:

Gehören der Kirchengemeinde Gemeindeglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (§ 3 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind. Bei der Bildung von Wahlbezirken können Wahlvorschläge nur aus der Wählerliste des Wahlbezirks gemacht werden.

Umgekehrt sind Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz zwar in der Kirchengemeinde haben, deren Kirchenmitgliedschaft aber gemäß § 3 KGO zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen ist, in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes nicht mehr wahlberechtigt.

23. Zu § 14 Absatz 1:

Nach Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVBG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für alle zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen.

Die Auslegung ist durch Abkündigung in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 25 AB KVBG).

Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse und in Gemeindebriefen, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht.

(Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 3**).

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. Wollen sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – wegen des Datenschutzes – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Eine Überprüfung der Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

24. Zu § 14 Absätze 2 bis 5:

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.

Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb der Auslegefrist einsehen (§ 14 Abs. 1 KVBG). Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis drei Wochen vor der Wahl beantragen. Die Betroffenen und die Antragsteller sind zu unterrichten.

Anträge, die später eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung zur Schließung der Wählerliste als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen aufnehmen. Anträge, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen und vom Kirchenvorstand nicht von Amts wegen aufgenommen worden sind, dürfen für diese Wahl nicht mehr berücksichtigt werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller soll einen Bescheid erhalten.

(Muster für einen Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 4**).

25. Zu § 15:

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nr. 23 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 3**).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl vorgeschlagenen und die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 KVBG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichnenden sollen ihre Anschrift angeben. Es muss deutlich gemacht werden, wer Erstunterzeichner bzw. Erstunterzeichnerin ist (vgl. § 16 Abs. 2 KVBG).

26. Zu § 16:

Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die vorgeschlagenen nach § 8 KVBG wählbar sind.

Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen, und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Abs. 2 KVBG die Betroffenen und den ersten Unterzeichnenden des Wahlvorschlages.

(Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 5**).

27. Zu § 17:

Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen. Enthalten sie zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenverordnete zu wählen sind, so soll der Kirchenvorstand sie auf mindestens diese Zahl ergänzen. Der Kirchenvorstand kann sie auch bis zum Zweifachen der zu wählenden Kirchenverordneten ergänzen. Er sollte insbesondere dann von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenverordnete (§ 29 Abs. 3 KVBG) zur Verfügung stehen werden.

Dem Propsteivorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. Wenn auch der Propsteivorstand keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden reduzieren und an die Zahl der Wahlvorschläge anpassen (§ 17 Abs. 4 KVBG).

28. Zu § 18:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenverordneten auf die Verpflichtungsfrage nach Agenda IV:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

29. Zu § 19 Absatz 1:

Eine vorgeschlagene Person, die es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG abzugeben, oder die sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen.

Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchenverordneten gesunken (z. B. durch das Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dieses noch zulässt.

(Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 6**).

30. Zu § 20:

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines siehe **Anlage 7**).

31. Zu § 21:

Wenn eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder zur Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen stattfindet, soll der Kirchenvorstand auch diese Veranstaltung rechtzeitig im Gottesdienst

und auf andere Weise bekannt machen (siehe Nr. 20 zu § 12 Abs. 2).

Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

32. Zu § 22:

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster der **Anlage 8** verwiesen.

Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

33. Zu § 23:

Wo Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 Abs. 1 KVBG gebildet worden sind. Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Abs. 2 KVBG) ist ein Wahlvorstand zu benennen.

Der Wahlvorstand hat in jedem Fall die in den §§ 24 bis 28 KVBG beschriebenen Funktionen wahrzunehmen.

34. Zu § 25 Absatz 4:

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen. Zum Ausfüllen der Stimmzettel soll ein dokumentenechter Schreibstift bereitliegen.

35. Zu § 25 Absatz 5 Satz 1:

Die Anzahl der möglichen Wählerstimmen richtet sich nun nach der Gemeindegliederzahl. Wählerinnen und Wähler in Kirchengemeinden mit bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern haben drei Stimmen, in Kirchengemeinden mit 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern vier Stimmen und in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Kirchenmitgliedern sechs Stimmen.

36. Zu § 25 Absatz 5 Satz 2:

Hat der Propsteivorstand die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher gemäß § 3 Abs. 4 oder § 17 Abs. 4 abweichend von der gemäß § 3 Abs. 1 vom Kirchenvorstand festgelegten Anzahl neu festgelegt, so bestimmt der Propsteivorstand auch die reduzierte Anzahl der Stimmen, die jeder Wähler hat. Gleiches gilt auch für eine vom Propsteivorstand angeordnete Nachwahl.

37. Zu § 26 Absatz 1 und 2:

Das Wahlrecht kann im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf. Der Kirchenvorstand hat jedoch nach wie vor darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Missbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt wird.

38. Zu § 26 Absatz 2 und 3:

Wahlscheine dürfen nur auf mündlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei an-

deren Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen ausgegeben werden.

(Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 9**).

39. Zu § 26 Absatz 6:

Die Wahlunterlagen sind dem Kirchenmitglied persönlich oder dem von ihm Bevollmächtigten von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten anderen Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagene Personen gegeben werden.

40. Zu § 26 Absatz 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 4**) zu vermerken.

41. Zu § 26 Absatz 9:

Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Abs. 3 KVBG).

42. Zu § 27:

Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung, etwa bei ruhigen Zeiten im Wahllokal, öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine prüfen. Die Stimmabgabe des Wählers bzw. der Wählerin ist sofort in der Wählerliste zu vermerken. Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 27 Abs. 3 KVBG).

43. Zu § 27 Absatz 2:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag mit einem Stimmzettel darin enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein.
- Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

44. Zu § 28:

Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behälter befindlichen Anlagen mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.

Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (RS 906) aufzubewahren.

(Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 10**).

45. Zu § 29 Absatz 1:

Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen. Dabei sind nicht nur die gewählten Kirchenverordneten, sondern auch die nach Absatz 3 gewählten Ersatzkirchenverordneten zu ermitteln. (Muster für die Feststellung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 11**).

Für das Losverfahren gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

46. Zu § 29 Absatz 3:

Die im Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenverordneten noch zu Ersatzkirchenverordneten gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenverordneten mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall sind Nachwahlen nach § 35 KVBG durchzuführen.

47. Zu § 29 Absatz 4:

Findet an dem Sonntag nach der Wahl in der Kirchengemeinde kein Hauptgottesdienst statt, ist die Abkündigung am nächsten Sonntag mit Hauptgottesdienst vorzunehmen.

(Muster für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses siehe **Anlage 12**).

48. Zu § 29 Absatz 5:

Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenverordnete, soweit sie wenigstens zwei Stimmen erhalten haben (§ 29 Abs. 3 KVBG). Sie können nach § 34 Abs. 1 KVBG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn der gewählte Kirchenverordnete ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Abs. 4 KVBG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenverordnete.

49. Zu § 30:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 13**.

50. Zu § 31:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher zu empfehlen.

51. Zu § 33:

Der Propsteivorstand kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen. Dies können auch bisherige Kirchenverordnete sein. Sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann der Propsteivorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenverordneten anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung kommt hier, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht in Betracht.

52. Zu § 34 Absatz 1:

Der Ersatzkirchenverordnete tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem der gewählte Kirchenverordnete ausgeschieden ist. Tritt der Ersatzkirchenverordnete mit der höchsten Stimmzahl aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird ein Ersatzkirchenverordneter zum Kirchenverordneten berufen (§§ 36 und 37 KVBG), so scheidet dieser für die restliche Amtszeit der Kirchenverordneten (§ 1 Abs. 4 KVBG) als Ersatzkirchenverordneter aus.

53. Zu § 35:

Der Kirchenvorstand hat dem Propsteivorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Der Propsteivorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzt hat. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KVBG gewählten Kirchenverordneten unterschritten wird. Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres der allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände (§ 1 Abs. 3 KVBG).

54. Zu § 36:

Wird eine gewählte Ersatzkirchenverordnete oder ein gewählter Ersatzkirchenverordneter berufen, so scheidet sie oder er als Ersatzkirchenverordnete oder Ersatzkirchenverordneter aus.

55. Zu § 37 Absätze 1 und 2:

Ist die Zahl der Vorgeschlagenen entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 KVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Propsteivorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden. Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 KVBG beschließt der bisherige Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenverordneten gemeinsam über die Berufungsvorschläge. Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken.

(Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenverordneten siehe **Anlage 14**).

56. Zu § 38:

Der Kirchenvorstand muss den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf seine Rechte hinweisen.

(Muster für

- einen Hinweis an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 15**,
- die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung einer oder eines Kirchenverordneten siehe **Anlage 16**.)

57. Zu § 39:

Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden, so kann die Einführung an verschiedenen

hierfür von der anordnenden Stelle vorgesehenen Sonntagen vorgenommen werden (vgl. Terminplan). Wiedergewählte und wiederberufene Kirchenverordnete sind neu in ihr Amt einzuführen.

58. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit einer oder eines Kirchenverordneten, so scheidet diese oder dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Propsteivorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 42 KVBG festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

59. Zu § 41:

Die Voraussetzungen des Buchstaben b liegen nur dann vor, wenn der Kirchenverordnete seine ihm

durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. Vertritt ein Kirchenverordneter auch öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt darin noch keine Pflichtverletzung.

60. Zu § 45:

Militärgeistliche gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind. Gegenwärtig bestehen in der Landeskirche keine personalen Seelsorgebereiche.

Die Ausführungsbestimmungen treten mit Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Ausführungsbestimmungen vom 10. März 2005 (ABl. S. 54) aufgehoben.

Anlage 1

(zu Nrn. 13 und 14 AB KVBG)

**Muster
für einen Aberkennungsbescheid des Propsteivorstandes
und für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

..... (Ort), den

Der Propsteivorstand.....

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Aberkennung des Wahlrechtes

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am gemäß § 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes beschlossen, Ihnen das Wahlrecht abzuerkennen, weil

²

– Der Propsteivorstand hat die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet. –

Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechtes – sowie gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung –³ können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides beim Landeskirchenamt

⁴

schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde, oder: durch Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis.

² Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Propsteivorstandes anzugeben.

³ Hat der Propsteivorstand die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, so ist die in Gedankenstriche eingeschlossene Formulierung wegzulassen.

⁴ Hier bitte volle Anschrift einsetzen.

**Muster
für die Wählerliste**

Wählerliste

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk² der
Ev.-luth. Kirchengemeinde

Name, Vorname	Geburtstag	Anschrift	Briefwahlschein ausgegeben	Stimmabgabe	Bemerkungen

¹ Hier Jahreszahl der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

Muster
für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste
und für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen

Bekanntmachung

Am findet die Wahl der Kirchenverordneten in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenverordneten ist
in¹
von² bis²
von Uhr bis Uhr
für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist.
Mit der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob er in die Wählerliste eingetragen
worden ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung dort mündlich oder schriftlich
beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom² bis²
bei dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss³ in⁴ Vorschläge für die Wahl der Kirchenverordneten
schriftlich einzureichen.

In – dem Wahlbezirk³ – der Ev.-luth. Kirchengemeinde sind Kirchen-
verordnete zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als⁵ Namen unter Angabe von Vorname und
Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit zu diesem Wahlbezirk zugelassen ist³ und
- von denen erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn – im Wahlbezirk – in der Kirchen-
gemeinde³ wahlberechtigten Kirchengliedern unterschrieben worden sein.

Der Kirchenvorstand
Der Wahlausschuss³
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
.....

1 Genaue Anschrift des Auslegungsortes
2 Wochentag und Datum
3 Nichtzutreffendes weglassen.
4 Volle Anschrift
5 Doppelte Zahl der zu Wählenden.

Muster
für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses)
über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste

Der Kirchenvorstand
Der Wahlausschuss¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau
.....
.....
.....

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte (r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss –¹ hat in seiner Sitzung am gemäß § 14 Abs. 5 des Kirchenvorständebildungsgesetzes die Wählerliste geprüft und beschlossen, Ihren Namen aus der Wählerliste zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³ einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Mit Zustellungsurkunde,
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³ Volle Anschrift.

**Muster
für die Benachrichtigung durch den Kirchenvorstand (Wahlausschuss)
über die Streichung eines Namens aus dem Wahlvorschlag**

Der Kirchenvorstand
Der Wahlausschuss¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

..... (Ort), den

Durch Einschreiben mit Rückschein²

Herrn / Frau
.....
.....
.....

Wahlvorschlag für die Wahl von Kirchenverordneten

Sehr geehrte (r) Herr / Frau,

der Kirchenvorstand – Wahlausschuss –¹) hat in seiner Sitzung am beschlossen, Ihren Namen auf dem durch Herrn / Frau als Erstunterzeichner eingereichten Vorschlag für die Kirchenvorstandswahl zu streichen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei³ Beschwerde einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anm.: Der Erstunterzeichner des betreffenden Wahlvorschlages erhält eine entsprechende Nachricht.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Oder: Mit Zustellungsurkunde,
oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³ Volle Anschrift.

**Muster
für den Wahlaufsatz**

Wahlaufsatz

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –²
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

lfd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
1.				
2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ In alphabetischer Reihenfolge

Muster
für die Bekanntmachung des Wahlaufsatzes und des Wahltermines

Bekanntmachung

Am findet in der Zeit von bis Uhr in¹ die Wahl zum Kirchenvorstand statt. Es sind² Kirchenverordnete zu wählen.

Wählbar sind die in dem Wahlaufsatz genannten Kirchenmitglieder³

- 1.
- 2.
- 3.

Die Stimmabgabe ist geheim. Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem amtlich hergestellten und ihm ausgehändigten Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr als⁴ Namen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.

Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Anträge auf Aushändigung der hierzu erforderlichen Briefwahlunterlagen können bis zum **15. März 2012** bei dem Kirchenvorstand schriftlich oder mündlich von dem Wahlberechtigten gestellt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlbrief muss bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss² oder während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zugeleitet werden.

Der Kirchenvorstand

- Der Wahlausschuss –⁵
- der Ev.-luth. Kirchengemeinde
-

Anm.: Wo nach § 12 KVBG Stimmbezirke vorgesehen sind, ist für jeden Stimmbezirk anzugeben: Der Zeitpunkt der Wahl, der Ort der Wahl und der Bezirk der Gemeinde, den der Stimmbezirk umfasst.

¹ Genaue Angaben über das Wahllokal.
² Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.
³ In alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name, Vorname, Alter, Beruf und Anschrift.
⁴ Die Zahl der zu wählenden Kirchenverordneten angeben.
⁵ Nichtzutreffendes weglassen.

Muster
für den Stimmzettel
Es können bis zu Stimmen abgegeben werden

Stimmzettel

für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –²
der Ev.-luth. Kirchengemeinde

	lfd. Nr.	Name ³ , Vorname	Alter	Beruf	Adresse
<input type="radio"/>	1.				
<input type="radio"/>	2.				

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ In alphabetischer Reihenfolge

**Muster
für den Briefwahlschein**

Briefwahlschein
für die Kirchenvorstandswahl¹ in – dem Wahlbezirk –² der
Ev.-luth. Kirchengemeinde
Herr / Frau

geboren am
wohnhaft in
ist in der Wählerliste – des Wahlbezirkes –²
der Ev.-luth. Kirchengemeinde
eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.
..... (Ort), den
(Siegel der Kirchengemeinde)

.....
Unterschrift eines Mitgliedes des
Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –²

Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig.	Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe. ³ (Ort), den Unterschrift des Briefwählers oder der Briefwählerin
---	---

Unbedingt vom Helfenden ausfüllen, falls die Wählerin oder der Wähler blind ist oder aus anderen Gründen den Stimmzettel nicht ohne Helfenden auszufüllen vermag.	Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen der Briefwählerin oder des Briefwählers gekennzeichnet habe. ⁴ (Ort), den Unterschrift der Helferin oder des Helfers
--	---

¹ Jahr der Wahl einsetzen.

² Nichtzutreffendes weglassen.

³ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

⁴ Die Erklärung kann auch auf die Rückseite des Briefwahlscheines gesetzt werden; doch sollte darauf auf der Vorderseite hingewiesen werden.

**Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung**

Niederschrift

über die Wahl der Kirchenverordneten – im Stimmbezirk –¹
– des Wahlbezirkes –¹
der Ev.-luth. Kirchengemeinde am in.....
von Uhr bis Uhr.
Unterbrochen war die Wahlhandlung vonUhr bis Uhr.

Anwesend:

Vorsitzende/r des Wahlvorstandes:
Stellvertretende/r Vorsitzende/r
des Wahlvorstandes:
Schriftführer/in:
Stellvertretende/r Schriftführer/in:
Weitere Mitglieder des Wahlvorstandes:
.....
.....

Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.

Zu Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.²

Der Name eines jeden Wählenden wurde in der Wählerliste festgestellt und seine Wahlbeteiligung vermerkt. Er erhielt einen amtlichen Stimmzettel und legte diesen, nachdem er ihn unbeobachtet hatte ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wählenden die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten und die Stimmzettel-Umschläge der Briefwähler auch in der Wahlurne waren, erklärte die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.³

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettel-Umschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich Stimmzettel in der Wahlurne befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste überein.⁴

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Wenn an dem dieser Wahlhandlung vorausgehenden Tage eine Wahlhandlung stattgefunden hat (vgl. § 25 Abs. 1 KVBG) ist statt dieses Absatzes der folgende Absatz einzufügen und danach zu verfahren:
„Der Wahlvorstand stellte fest, dass ihm vom Kirchenvorstand aus der amtlichen Verwahrung Wahlbriefe und die Wahlurne mit unversehrtem Siegel zurückgegeben worden sind. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entfernte die Siegel. Die Wahlurne selbst wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht geöffnet.“

³ Wenn am Tage nach der Wahlhandlung, für die diese Niederschrift gefertigt wird, eine weitere Wahlhandlung stattfindet (vgl. § 25 Abs. 1 KVBG), ist hiernach die Niederschrift wie folgt fortzusetzen und abzuschließen:
„Danach wurde die Wahlurne versiegelt. Dem Wahlvorstand sind Wahlbriefe übergeben worden. Diese Wahlbriefe und die versiegelte Wahlurne sind dieser Niederschrift als Anlage zur amtlichen Verwahrung durch den Kirchenvorstand beigelegt.
Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
.....
Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

⁴ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft.

..... Stimmzettel wurden vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet als Kirchenverordnete zu wählen oder keine Namen gekennzeichnet waren.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten erhalten

- 1. (Name) Stimmen
- 2. (Name) Stimmen
- 3. (Name) Stimmen

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie und die gültigen Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beigefügt.

Die Verhandlung wurde am um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
.....
.....
.....

Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes

**Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses**

Verhandlung des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... zur Feststellung des Ergebnisses der am gehaltenen Wahlen zum
Kirchenvorstand.

Anwesend:
.....
.....

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift-
(en)¹ über die Wahlhandlung(en)¹ vom Wahlvorstand – von den Wahlvorständen –¹ ordnungsgemäß vorgelegt
worden ist – sind –¹.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde
vom waren in der Kirchengemeinde insgesamt Kirchenverordnete zu wählen,
davon Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹
..... Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹
..... Kirchenverordnete im Wahlbezirk¹

Nach der – den Verhandlungsniederschrift(en)¹ des Wahlvorstandes – der Wahlvorstände –¹ haben erhalten
im Stimmbezirk¹

- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹

- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen

im Stimmbezirk¹

- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen

somit im Wahlbezirk¹

- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen
- (Name) Stimmen

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

Zu Kirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹
..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

im Wahlbezirk¹
..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

Zu Ersatzkirchenverordneten sind damit gewählt:

im Wahlbezirk¹
..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

im Wahlbezirk¹
..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

Die Verhandlung wurde um Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

.....
.....
.....
.....

Unterschriften der Mitglieder des
Kirchenvorstandes – Wahlausschusses –¹

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

**Muster
für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Bekanntgabe

Bei der am vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt worden:

1. (Name)¹
2. (Name)
3. (Name)

Zu Ersatzkirchenverordneten sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

1. (Name)¹
2. (Name)
3. (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei
..... in² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekannt zu geben, in welchem Wahlbezirk die Betroffenen gewählt worden sind.
² Volle Anschrift.

**Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Propsteivorstandes
im Wahlanfechtungsverfahren**

..... (Ort), den

Der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei

Durch Einschreiben mit Rückschein¹

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Anfechtung der Kirchenvorstandswahl in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Ihre Beschwerde vom

Sehr geehrte(r) Herr / Frau,

der Propsteivorstand hat in seiner Sitzung am Ihre Beschwerde vom, mit der Sie die
am in der Ev.-luth. Kirchengemeinde durchgeführte Wahl angefochten
haben, zurückgewiesen, weil

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das Landeskirchenamt der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer
Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1,
38300 Wolfenbüttel, oder bei dem Propsteivorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Oder: Mit Zustellungsurkunde.
Oder: Durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

**Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenverordneten**

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
gemäß § 37 des Kirchenvorständebildungsgesetzes zu Kirchenverordneten berufen:

..... (Name)
..... (Name)
..... (Name)

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein Berufener nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

Muster
für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an den Patron auf eine
bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes

.....(Ort), den

Der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....

Herrn/Frau

.....

.....

Betr.: Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde

.....

Sehr geehrte(r) Herr/Frau,
auf Grund der Bestimmungen des Kirchenvorständebildungsgesetzes (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 27. September 2008 (ABl. 2009 S.12) wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde zum 1. Juni wieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVBG können Sie als Patron selbst als Kirchenverordneter in den Kirchenvorstand Ihrer Patronats-
gemeinde eintreten, wenn Sie Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in Ihrer Kirchengemeinde
zum Kirchenverordneten wählbar sind¹.

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten, können Sie eine Kirchenverordnete oder einen Kirchenver-
ordneten ernennen. Die oder der Ernante muss Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer
oder seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag, dem mit.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß § 38 KVBG abändern

Muster
für die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die
Ernennung eines Kirchenverordneten

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Patron der Ev.-luth. Kirchengemeinde
..... mitgeteilt,
dass er selbst in den Kirchenvorstand eintrete – dass er
zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten ernenne¹.
Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann den Eintritt des Patrons – die Ernennung von
..... zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten¹ durch schriftlich begründete
Beschwerde nach der Abkündigung im Gottesdienst am bei dem Propsteivorstand der Ev.-luth. Propstei
.....² anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der
Patron – die oder der Ernante¹ – nicht Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in ihrer oder
seiner Kirchengemeinde zur Kirchenverordneten oder zum Kirchenverordneten nicht wählbar ist. Über die
Beschwerde entscheidet der Propsteivorstand.

¹ Nichtzutreffendes weglassen.

² Volle Anschrift.

Anordnung zur Wahl der Kirchenvorstände im Jahr 2012

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 27. September 2008 (ABl. 2009 S. 12 – RS 123) ordnet das Landeskirchenamt die Bildung der Kirchenvorstände für die Amtszeit vom 1. Juni 2012 bis zum 31. Mai 2018 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der **18. März 2012** festgesetzt.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände und der Wahlausschüsse werden gebeten, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts besonders vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. 76), zuletzt geändert am 27. September 2008 (ABl. 2009 S. 12 – RS 123) und die Ausführungsbestimmungen zum KVBG in der Neufassung vom 20. Januar 2011 (ABl. S. 15 – RS 123.1), sowie die Vorschriften der §§ 18 bis 22 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung (RS 121).

Im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen sind die Propsteivorstände nach § 51 Abs. 1 Buchstabe f) der Propsteiordnung (RS 131) verpflichtet, bei der Bildung der Kirchenvorstände mitzuwirken.

Die Kirchenvorstandswahl steht diesmal unter dem Motto „GEMEINDE STARK MACHEN“.

Die Informations- und Pressestelle wird hierzu im Laufe des Jahres Informationsmaterial an alle Kirchenvorstände versenden.

Um die Neubildung der Kirchenvorstände zum 1. Juni 2012 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Schritte der Wahl- und Berufungsverfahren bekannt.

Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z. B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber alsbald dem Landeskirchenamt zu berichten. Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, dass der Wahlaufsatz am 4. März und am 11. März 2012 bekannt gegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Kirchengemeinde schon früher als in den letzten Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 21 KVBG).

Zeittafel

<i>bis zum 1. Oktober 2011</i>	Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine evtl. Bildung von Stimmbezirken. Der Kirchenvorstand stimmt mit dem Kirchenkreisamt ab, wie die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten zugestellt werden sollen (Verteilung oder Postversand).	§§ 11 u. 12 KVBG
<i>bis zum 23. Dezember 2011</i>	Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen fest. Der Kapellenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen fest. Der Kirchenvorstand stellt die Wählerliste auf. Der Kirchenvorstand entscheidet über eine evtl. Bildung eines Wahlausschusses. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste auszulegen ist. Der Kirchenvorstand setzt die Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an einem Tag im Juni 2012 fest. Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron.	§ 3 Abs. 1 u. 2 KVBG § 3 Abs. 5 KVBG §§ 9 u. 13 KVBG § 31 KVBG § 14 Abs. 1 KVBG § 1 Abs. 4 KVBG Nr. 52 AB KVBG
<i>bis zum 31. Dezember 2011</i>	Der Kirchenvorstand bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand.	§§ 9 u. 13 KVBG

<i>vor dem 1. Januar 2012</i>	Der Kirchenvorstand kann bereits vor den Abkündigungen der Wahl ergänzend weitere Arten der Bekanntmachung einleiten.	§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG
8. Januar 2012	Beginn der Auslegung der Wählerliste . Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§ 14 Abs. 1 KVBG §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG
15. Januar 2012	Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen.	§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG
22. Januar 2012	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) beendet die Auslegung und überprüft innerhalb einer Woche nochmals die Wählerliste. Ggf. berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller.	§ 14 Abs. 1 bis 4 KVBG
30. Januar 2012	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 15 Abs. 1 KVBG
<i>bis zum 06. Februar 2012</i>	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) prüft die Wahlvorschläge, streicht ggf. Namen und benachrichtigt die Betroffenen, ergänzt ggf. die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf. Der Kirchenkreisvorstand entscheidet danach innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Kirchenvorstand (Wahlausschuss).	§§ 16 u. 17 KVBG
bis zum 13. Februar 2012	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen nach § 18 KVBG ein. Anschließend ergänzt der Kirchenvorstand (Wahlausschuss), soweit erforderlich, die Wahlvorschläge. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) berichtet dem Kirchenkreisvorstand , ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl vorliegen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) stellt den Wahlaufsatz auf.	§ 17 Abs. 1 KVBG § 17 Abs. 4 KVBG § 19 KVBG
<i>Zwischen dem 6. und dem 26. Februar 2012</i>	Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) verschickt oder verteilt die Wahlbenachrichtigungen. Der Kirchenvorstand (Wahlausschuss) ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 23 KVBG
26. Februar 2012	Endtermin für Anträge auf Berichtigung der Wählerliste.	§ 14 Abs. 2 KVBG
4. März 2012	Erste Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins und der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
<i>nach dem 4. März 2012</i>	Ggf. Vorstellung der Vorgeschlagenen in einer Gemeindeversammlung.	§ 21 KVBG
11. März 2012	Zweite Abkündigung des Wahlaufsatzes und des Wahltermins unter Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.	§§ 20 u. 26 KVBG
15. März 2012	Ablauf der Antragsfrist (24.00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.	§ 26 Abs. 3 KVBG
17. März 2012	Die Wählerliste wird endgültig geschlossen.	§ 14 Abs. 5 KVBG
18. März 2012	Wahl.	§§ 25 ff. KVBG
25. März 2012	Abkündigung des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 29 Abs. 4 KVBG
2. April 2012	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung der Wahl.	§ 30 Abs. 1 KVBG

nach dem 2. April 2012	Der Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (eines Kapellenvorstehers oder einer Kapellenvorsteherin), soweit die Wahl nicht angefochten ist.	§§ 37 Abs. 1, 3 Abs. 5 KVBG
bis zum 16. April 2012	Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Anfechtungen der Wahl.	§ 30 Abs. 2 KVBG
bis zum 28. April 2012	Der Kirchenkreisvorstand beruft Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§ 37 KVBG
29. April 2012	Abkündigung der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§§ 37 Abs. 4 u. 5, 29 Abs. 4 KVBG
7. Mai 2012	Ablauf der Beschwerdefrist (24.00 Uhr) für die Anfechtung einer Berufung.	§ 37 Abs. 5 KVBG
ab 13. Mai 2012	Abkündigung des Einführungstermins, soweit nicht Beschwerden gegen die Wahl und Berufung anhängig sind.	§ 39 Abs. 1 KVBG
ab 1. Juni bis 30. Juni 2012	Einführung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie der Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen.	§§ 1 Abs. 4, 39 KVBG

RS 441

**Bekanntmachung
des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des
Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland
Vom 10. November 2010**

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Heft 12, Jahrgang 2010 ist auf Seite 342 das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 veröffentlicht. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2011

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland
Vom 10. November 2010**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2010 (ABl. EKD S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, findet die Bestimmung des Absatzes 1 Nummer 3 keine Anwendung.“
2. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.“
3. Dem § 13 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Wird gleichzeitig mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit ein Amt verliehen, ist eine Beförderung unzulässig vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Hannover, den 10. November 2010

**Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in
Deutschland**

Katrin Göring-Eckardt

**Bekanntmachung
der Neubildung der Kammer für Disziplinar-
sachen beim Rechtshof der Konföderation
Vom 1. November 2010**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 6/2010 wurde auf Seite 139 die Neubildung der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation veröffentlicht.

Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 31. Januar 2011

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Neubildung der Kammer für Disziplinar-
sachen beim Rechtshof der Konföderation**

Hannover, den 1. November 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Konföderation über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1973 S. 217 ff.), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 42), für die am 1. Juli 2010 begonnene Amtszeit von fünf Jahren und sechs Monaten zu Mitgliedern der Kammer für Disziplinarsachen beim Rechtshof der Konföderation berufen:

**Rechtkundiges Mitglied und Vorsitzender der Kammer
für Disziplinarsachen:**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Otto Hüper, Hannover

Rechtkundige Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Walter Müller, Oldenburg

Richter am Verwaltungsgericht
Dr. Stephan Struß, Braunschweig

Vorsitzender Richter am Landgericht
Gerhard von Hugo, Hannover

Richter am Oberlandesgericht
Dr. Jürgen Pansegrau, Braunschweig

Ordinierte Mitglieder:

Pfarrerin Ingrid Drost Freifrau von Bernewitz,
Braunschweig

Pfarrerin Anne Jaborg, Oldenburg

Pfarrerin Griet Stallmann-Molkewehrum, Hannover

Mitglieder des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Dr. Christoph Thiele, Hannover

Kirchenverwaltungsoberrat Wolfgang Wehner,
Oldenburg

Mitglieder des gehobenen Dienstes:

Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Kastmann, Hannover

Landeskirchenoberamtsrätin Anja Schnelle,
Braunschweig

Kirchenamtsrat Burkhard Streich, Oldenburg

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**Bekanntmachung
zur Änderung der Besetzung des Theologischen
Prüfungsamtes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
vom 20. Oktober 2010**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 6/2010, Seite 140, veröffentlicht am 29. Dezember 2010, wurde auf folgende Änderung zur Besetzung des Theologischen Prüfungsamtes hingewiesen. Dieses wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2011

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

**Theologisches Prüfungsamt der
Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen**

Hannover, den 20. Oktober 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz

setz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Landesbischof Dr. Karl-Hinrich Manzke, Bückeburg,

zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe in das Prüfungsamt berufen.

Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Bückeburg, ist durch Eintritt in den Ruhestand aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung der
Gemeindepflegestiftung zu St. Jakobi
in Braunschweig**

Die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde am 13. Januar 2011 genehmigte Änderung der Satzung der „Gemeindepflegestiftung zu St. Jakobi in Braunschweig“ ist mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 13. Januar 2011

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
der Gemeindepflegestiftung
zu St. Jakobi in Braunschweig**

Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1907 besteht in der Kirchengemeinde zu St. Jakobi in Braunschweig eine Stiftung mit dem Namen „Gemeindepflege zu St. Jakobi“. Dieser Stiftung sind durch Erlass des vormaligen Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1907 (BrGuVS 1907 Seite 5 Nr. 3) die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Gemeindepflege-Stiftung zu St. Jakobi in Braunschweig“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der

Stadt Braunschweig. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 2. April 1970 ausgesprochen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens und des Gemeindeaufbaus in der Kirchengemeinde. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Unterstützung kirchlicher Arbeit (z. B. Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Kirchenmusik)
- b) Förderung der diakonischen Arbeit und Unterstützung bedürftiger Gemeindeglieder.

(2) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und un-mittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Wertpapieren in Höhe von 140.000,-- €.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) Erträge des Stiftungsvermögens
- b) Zuwendung Dritter.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von Mitteln zum Vermögen der Stiftung ist nur im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung zulässig.

§ 4

Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.

(3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestimmt der Stiftungsvorstand eines seiner Mitglieder. Dies sollte in der Regel der/die Vorsitzende des Stiftungs-

vorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein. Dem geschäftsführenden Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsvorstandes die alleinige Zeichnungsbefugnis in genau bestimmten Fällen bzw. bis zu einem genau bestimmten Betrag übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
 - a) kraft Amtes die Mitglieder des Pfarramtes der Kirchengemeinde St. Jakobi für die Dauer ihrer Amtszeit in der Kirchengemeinde,
 - b) auf Grund ihrer Wahl durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobi drei Mitglieder der Kirchengemeinde, von denen mindestens ein Mitglied gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören muss, auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode sind die Wahlen vorzunehmen. Alle gewählten Vorstandsmitglieder haben schriftlich die Annahme des Amtes der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber zu erklären.
- (3) Der Vorstand wählt für die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende, von denen eine/einer Mitglied des Pfarramtes sein soll. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung bis zur endgültigen Entscheidung über die Abberufung einstweilen untersagen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes (durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung) hat der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 b) vorzunehmen.

§ 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einem Vorstandsmitglied gemäß § 4 Abs. 3 übertragen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Haushaltsplanes und zur Abnahme der Haushaltsrechnung und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei andere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 13). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) In unaufschiebbaren Fällen kann der Stiftungsvorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung dieses Verfahrens bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstandes zu protokollieren.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11

Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

- (1) Überschreitet die Übernahme umfangreicher fester Verpflichtungen das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, sind die Merkmale der Tätigkeit bestimmbar und die Finanzierung aus den Erträgen der Stiftung gesichert, können Mitarbeiterstellen eingerichtet und Mitarbeiter/innen angestellt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand weist im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses zu finanzierende Mitarbeiterstellen in einem Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan nach.
- (3) Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend des zuvor beschlossenen Stellenplanes unter Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.
- (4) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung kann von der kirchlichen Stiftungsaufsicht grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Stellenbewerber die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Mitarbeitergesetz erfüllen und eine dauerhafte Finanzierung bzw. die Finanzierung für die Dauer der eingerichteten Stelle nachgewiesen wird.

§ 12

Haushaltsplan und Haushaltsrechnung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Haushaltsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen (Haushaltsrechnung). Sie ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes über den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobi der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- (5) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Stiftungsvorstandes erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 14

Genehmigungen und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken, sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Abs. 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig. Es ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht und Beratung

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde insoweit, als nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte nach den §§ 10-16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann unbeschadet ihrer Zuständigkeit und ihrer Rechte gemäß § 20 Niedersächsisches Stiftungsgesetz bestimmte Aufgabenstellungen, insbesondere die Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 Niedersächsisches Stiftungsgesetz sowie die Befugnis nach § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 der Satzung auf den Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes zur verantwortlichen Erledigung übertragen.
- (5) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das für Stiftungsangelegenheiten zuständige Niedersächsische Ministerium.

- (6) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jakobi in Braunschweig kann Ratschläge für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes erteilen und sich jährlich über die Arbeit berichten lassen.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, den 8. September 2010

Der Stiftungsvorstand

gez. C. Hellmers
Vorsitzender

B. Berndt
Mitglied

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Calvörde-Uthmöden Bezirk I und II im Umfang von insgesamt 150 %.

Die 50 %-Stelle ist bereits vakant. Die 100 %-Stelle wird zum 1. September 2011 vakant. Die Kirchengemeinden suchen ein offenes Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Der Pfarrverband Calvörde-Uthmöden ist ländlich geprägt und liegt in Sachsen Anhalt. Er ist die nördliche Exklave der Landeskirche und gehört zur Propstei Vorsfelde. Ca 1.700 Gemeindemitglieder, zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen sowie viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen freuen sich auf eine neue Pfarrerin / einen neuen Pfarrer / ein neues Pfarrerehepaar.

Der Pfarrverband mit zehn Orten hat einiges zu bieten: sanierte Gebäude in allen Orten, gute Lern-, Arbeits- und Spielbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit des Pfarrverbandes. Am Pfarrsitz Calvörde direkt angeschlossen ist das große Gemeindehaus und die Kirche. Des Weiteren gibt es im Pfarrverband vier Kirchen und zwei Kapellen, ein kleines Gemeindehaus und zwei Friedhöfe.

Es steht ein geräumiges Pfarrhaus in Calvörde (ca. 151 qm mit 7 Zimmern) zur Verfügung, dazu Garage, Carport, Garten und Hof. Eine Sekundarschule ist gleich nebenan, die Grundschule ist im Nachbarort und ein Gymnasium in der nahen Kreisstadt Haldensleben. Die katholische Kirche, Arztpraxen, Apotheke, Freiwillige Feuerwehr, gute Einkaufsmöglichkeiten, Tankstelle, Fitnesscenter, Sporthalle, Reitmöglichkeiten und einige Industrieansiedlungen ergänzen das Umfeld.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 31. März 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Lorenz Schöningen im Umfang von 100 %.

Die St. Lorenzgemeinde in Schöningen sucht zum 1. Juni 2011 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Schöningen liegt am Elm und hat 12.500 Einwohner. Alle Schulformen sind am Ort. Die romanische Kirche mit einer neuen Orgel und einem gepflegten Bibelgarten liegt an der Straße der Romanik. Die Gemeinde hat 1.850 Mitglieder, überwiegend Erwachsene und Senioren. Ein Kindergarten mit drei Gruppen liegt am Rande der Gemeinde. Die ökumenische Zusammenarbeit in der Stadt ist gut.

Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die offen ist für neue Impulse und Ideen, die auf Menschen zugeht und konstruktiv mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet. Lebendige Gottesdienste sowie die fruchtbare Zusammenarbeit mit den Gemeindegruppen sind die Grundlage der Arbeit. Ein Schwerpunkt ist seit einigen Jahren die Arbeit mit Erwachsenen. Neben Hausbesuchen sind Angebote für Senioren wichtig.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 110 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 31. März 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Vincenz Schöningen im Umfang von 100 %.

In der Kernstadt Schöningen, der Stadt der Speere am Elm, in der Nähe der Kreisstadt Helmstedt gelegen, unweit von Braunschweig und Magdeburg, ist die Pfarrstelle St. Vincenz Schöningen vakant. Die Kirchengemeinde St. Vincenz wünscht sich eine engagierte Pfarrerin bzw. Pfarrer, die/ der Freude an lebendiger Gemeindegemeinschaft hat.

Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft sind Gottesdienst, Seelsorge und die ökumenische Marktandacht, der Kindergarten, engagierte Elternvertretung, Kindergarten-gottesdienste und weiterführende Kinderkirche.

Der Kirchenmusiker begleitet den liturgisch geprägten Gottesdienst, gibt Konzerte und engagiert sich im Team für die Schöninger Orgeltage, ein Konzertprogramm von Stadt und Kirche getragen.

Die Arbeit wird durch einen Diakon, eine Pfarramtssekretärin und eine Küsterin unterstützt. Die verschiedenen Gruppen werden durch engagierte Ehrenamtliche gestaltet.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte aufgeschlossen sein und die bestehenden sehr guten Kontakte zu den anderen Kirchengemeinden, zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde, den Schulen und Vereinen mittragen.

Auf die/den Bewerber/in wartet ein schönes gepflegtes Pfarrhaus mit Garten. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 268 qm mit 10 Zimmern.

Die Stadt bietet alle Schulformen im Ganztagsangebot und attraktive Sportmöglichkeiten.

Die Kirchengemeinde ist offen für behutsame Veränderungen und neue Wege, doch sollten gewachsene Abläufe bewahrt werden.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchengemeinde. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 31. März 2010 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Pfarrstelle Wenzen mit Brunsen und Eimen im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Remlingen mit Kalme, Semmenstedt und Timmern im Umfang von 100 %.

Pfarrsitz ist Remlingen. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 235 qm mit 7 Zimmern. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Quartier St. Johannis und Martin-Luther in Braunschweig im Umfang von 50 %.

Zum 01. Juli 2011 wird im Quartier St. Johannis und Martin-Luther in Braunschweig eine Pfarrstelle im Umfang von 50 % vakant. Die beiden Gemeinden des Quartiers haben zusammen 5.800 Mitglieder und liegen benachbart am südöstlichen Rand der Braunschweiger Innenstadt. Das Quartier erstreckt sich über das weitere Umfeld des Hauptbahnhofes vom östlichen Ringgebiet bis zu den Stadtteilen Bebelhof und Zuckerberg. Im Quartierspfarramt verfügt über eine volle und zwei halbe Pfarrstellen. Die seelsorgerischen Aufgaben in den beiden Gemeinden werden so weit wie möglich zusammengefasst. Bereits heute wird ein gemeinsamer Konfirmandenunterricht angeboten und das Gottesdienstangebot an beiden Predigtstätten wird gemeinsam abgedeckt.

Nach der Besetzung der vakanten Pfarrstelle soll unter Berücksichtigung der Gaben des/der neuen Stelleninhabers/inhaberin eine Neuordnung der seelsorgerischen Aufgaben im Quartier erfolgen. Die Quartiersversammlung erwartet von dem/der Bewerber/in neben Phantasie und Einsatzbereitschaft für die weitere Entwicklung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden vor allem eine ausgeprägte Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Quartierspfarramt. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2011 über das Landeskirchenamt an die Quartiersversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Quartier St. Jürgen-Wichern Bezirk I (Wicherngemeinde) Braunschweig im Umfang von 100 %.

Das Quartier besteht aus den Gemeinden St. Jürgen Ölper und der Wicherngemeinde, Lehdorf und Kanzlerfeld in Braunschweig. Die Kirchengemeinden zählen etwa 4600 Gemeindemitglieder und haben zwei volle Pfarrstellen sowie Teilzeitkräfte im Pfarrbüro und im Küsterdienst. Zusammen mit der Kirchengemeinde Lamme gibt es außerdem einen Diakon für die gemeinsame LÖW-Jugendarbeit. Zum Quartier gehören zwei Kindergärten und ein Friedhof.

Lehdorf liegt am Stadtrand von Braunschweig, ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden. Es gibt in unmittelbarer Nähe eine Grundschule und weiterführende Schulen sind leicht zu erreichen. Kirche und Pfarrhaus

liegen in direkter Nähe zum Einkaufszentrum am Saarpfad.

Die Arbeit im Quartier wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern gemeinsam verantwortet, Bezirk I umfasst Lehdorf und einen Teil des Kanzlerfeldes.

Die Gemeinden bieten dem/der neuen Stelleninhaber/in eine große Zahl engagierter, ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, gute räumliche Bedingungen und eine funktionierende Zusammenarbeit über die Grenzen der Gemeinden hinweg (z. B. Grundschule, Seniorenstift St. Thomaehof).

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der /die Lust hat, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in beiden Gemeinden im Team zu arbeiten und sie geistlich zu begleiten, er/sie soll Interesse an Konfirmanden- und Jugendarbeit haben und bereit sein, neue Wege zu gehen, um auch kirchlich distanzierte Menschen anzusprechen.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 202 qm mit 9 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. März 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Stiftskirche in Königslutter mit Sunstedt Bezirk II im Umfang von 50 %.

Die Pfarrstelle ist Bestandteil des Pfarramtes der Stiftskirche Königslutter. Der Stelleninhaber ist daher Mitglied im Kirchenvorstand der Gemeinde.

Die besondere Aufgabe der Stelle besteht allerdings darin, dem touristischen Profil der Stiftskirche gerecht zu werden. Als historisch und kunstgeschichtlich bedeutsamer Ort entwickelt der ‚Dom von Königslutter‘ eine überregional ausstrahlende Attraktivität. Auch kirchenmusikalische Veranstaltungen auf höchstem Niveau tragen dazu bei. Es sollen eigene Konzepte entwickelt, Projekte initiiert und Veranstaltungen durchgeführt werden, die unter theologischer Perspektive den speziellen Möglichkeiten des Standortes Rechnung tragen. Hierbei liegt der Akzent vor allem auf spirituellen Angeboten. Darüber hinaus sollen theologische Inhalte die Arbeit bestimmen und angemessen kommuniziert werden.

Zu den Obliegenheiten der Stelle gehört die Kommunikation mit der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz und der Stadt Königslutter. Vor allem die Kooperation mit dem Beirat der Stiftskirche, in dem ein Sitz mit der Stelle verbunden ist, ist wahrzunehmen und zu pflegen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle St. Lukas in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 100 % ab 15. Februar 2011 mit Pfarrer Sebastian Fitzke, bisher St. Vincenz Schöningen.

Die Pfarrstelle Kreiensen Bezirk II mit Billerbeck und Orxhausen im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2011 mit

Pfarrerin Meike Bräuer-Ehgart, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle Jerstedt mit Bredelem im Umfang von 100 %** ab 1. Februar 2011 mit **Pfarrer Jürgen Zimmermann**, bisher Stelle für Religionsunterricht.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 25 %** ab 1. Februar 2011 mit **Pfarrer Janis Berzins**, zusätzlich zu Braunlage Bezirk I.

Die **Pfarrstelle Geitelde mit Leiferde und Stiddien** im Umfang von 100 % ab 1. August 2010 mit **Pfarrer Stefan Werrer**, bisher Emmerstedt.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnahme

Die **Pfarrstelle St. Petrus/Heiliggeist Bezirk III Vorsfelde** im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2011 mit **Pfarrverwalterin Beate Stecher**, bisher Diakonin.

Personalnachrichten

Pfarrer Martin Fiedler, Bad Harzburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zum **Stellvertreter der Pröpstin der Propstei Bad Harzburg** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Uwe Wittkowski, Wolfsburg, wurde mit Ablauf des 31. Januar 2011 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer Eckhard Etzold, Braunschweig, ist am 1. Januar 2011 verstorben.

Pfarrer i. R. William Graffam, Wendeburg, ist am 18. Januar 2011 verstorben.

Landeskirchenamt

Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar, Hannover, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2011 in den Ruhestand versetzt.

Propst Hofer, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. März 2011 zum **Oberlandeskirchenrat** ernannt.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Mailand/Italien und Jerusalem/Israel aus.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Wolfenbüttel, 1. März 2011

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate